



. . . zuhause im Alter

Taxordnung

der Stiftung Privat-Altersheim Perla
Freiestrasse 210
8032 Zürich
per 1. Januar 2026

Impressum: Stiftung Privat-Altersheim Perla
Version: V_2025.12
Datum: Dezember 2025
Ort: Freiestrasse 210, 8032 Zürich
Überarbeitung: Roland Tobler, Geschäftsführer
Freigegeben: Stiftungsratssitzung vom 27. Oktober 2025

1. Ziel und Geltungsbereich

Diese Taxordnung regelt die Tarife und Kostenbeteiligungen für Bewohnenden des Privat-Altersheims Perla Park. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Pensionstaxe, Betreuungstaxe, Pflorgetaxe, Zusatzleistungen und private Auslagen sowie Pflegematerial und Medikamente. Sie gilt für alle stationären Aufenthalte ab 01. Januar 2026.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Taxordnung stützt sich insbesondere auf:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Pflegefinanzierungsgesetz des Kantons Zürich
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich
- Pensions- und Pflegevertrag der Institution

3. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst insbesondere:

- Unterkunft (Zimmer inkl. Strom, Heizung und Warmwasser / Gäste W-Lan)
- Verpflegung (je nach Kostform) und Mineralwasser in Literflasche nach Wahl der Institution
- Grundbetreuung und Alltagsunterstützung
- Wäscheversorgung
- Zimmerreinigung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume
- Administrative Leistungen

Pensionstaxe für zweite Person im gleichen Zimmer CHF 56.00 pro Tag und Person

4. Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag

Die Pflegekosten richten sich nach dem individuellen Pflegebedarf gemäss Inter-RAI LTCF.

InterRAI-Pflegestufe	Pflorgetaxen pro Tag und Stufe	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Öffentlicher Hand	Beitrag Bewohnende	Betreuungs-Taxe	Total für Bewohnende
1	17.05	9.60		7.45	40.00	47.45
2	49.55	19.20	7.35	23.00	40.00	63.00
3	82.05	28.80	30.25	23.00	40.00	63.00
4	114.50	38.40	53.10	23.00	40.00	63.00
5	147.00	48.00	76.00	23.00	40.00	63.00
6	179.50	57.60	98.90	23.00	40.00	63.00
7	212.00	67.20	121.80	23.00	40.00	63.00
8	244.45	76.80	144.65	23.00	40.00	63.00
9	276.95	86.40	167.55	23.00	40.00	63.00
10	309.45	96.00	190.45	23.00	40.00	63.00
11	341.95	105.60	213.35	23.00	40.00	63.00
12	374.40	115.20	236.20	23.00	40.00	63.00

Die Erfassung und Verrechnung der Pflege- und Behandlungsleistungen erfolgen nach dem interRAI LTCF Assessment. Jeder Bewohner und jede Bewohnerin hat gemäss der bundesrechtlichen Bestimmung über die Pflegefinanzierung einen Eigenanteil zu tragen. Die Differenz wird von der öffentlichen Hand und der Krankenkasse übernommen. Ein allfälliger Antrag auf Ergänzungsleistung oder Hilflosenentschädigung ist Sache des Bewohners. Die Vergütung durch die Krankenkasse, sowie den Anteil der öffentlichen Hand beantragt das Heim bei der Gemeinde bzw. bei der zuständigen Krankenkasse direkt.

5. Betreuungstaxe

Unter Betreuung werden Leistungen verstanden, die nicht als Pflegeleistungen gemäss InterRAI LTCF gelten und entsprechend nicht über die Pflegefinanzierung abgerechnet werden können. Dazu zählen insbesondere:

- Aktivierungs- und Beschäftigungsangebote
- Teilnahme an internen Veranstaltungen
- Gespräche und soziale Begleitung
- Pflegerische Hilfestellungen, soweit diese nicht als Pflegeleistungen im Sinne des InterRAI LTCF qualifiziert sind
- Kleinere Hilfestellungen im Alltag

Diese Leistungen sind Bestandteil der Pensions- und Betreuungstaxe.

6. Einzelverrechnungen für Pflegeprodukte und -hilfsmittel

Die Pflegeprodukte und Medikamente, die durch die Krankenversicherung übernommen werden, werden der Krankenkassen direkt verrechnet. Alles Weitere wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Hilflosenentschädigung (inkl. Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge)

7. Hilflosenentschädigung (inkl. Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge)

Bewohnerinnen und Bewohner, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV haben, sind grundsätzlich selbst für die Antragstellung verantwortlich.

Die Institution unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner auf Wunsch beim:

- Ausfüllen der Antragsformulare für die Hilflosenentschädigung (AHV/IV),
- Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen,
- Einholen und Ergänzen von pflegerischen Angaben und Bestätigungen,
- Koordinieren mit Angehörigen, Beistandschaften oder gesetzlichen Vertretungen.

Die Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge stellt eine administrative Zusatzleistung dar und wird gemäss der jeweils gültigen Taxordnung separat in Rechnung gestellt werden i. R. CHF 150.00 pro Antrag.

Die Auszahlung der Hilflosenentschädigung erfolgt ausschliesslich an die anspruchsberechtigte Person und nicht an die Institution.

8. Taxreduktion für Dienstleistungen bei Abwesenheit

Die Taxreduktionen bei Abwesenheiten sind wie folgt geregelt:

Abwesenheit durch verordneten oder gemeldeten Spital- oder Kuraufenthalt

- Gutschrift CHF 20.00 pro Tag auf die Pensionstaxe ab dem Folgetag
- Die Pflege- und Betreuungstaxe wird über diesen Zeitraum nicht in Rechnung gestellt

Private Abwesenheiten wie Ferien, Besuche etc.

- Gutschrift pro Tag CHF 20.00 auf die Pensionstaxe ab dem Folgetag
- Die Pflege- und Betreuungstaxe wird über diesen Zeitraum nicht verrechnet

Abwesenheit aufgrund Todesfalls

- Keine Gutschrift auf die Pensionstaxe
- Die Pflege- und Betreuungstaxe wird über diesen Zeitraum nicht in Rechnung gestellt
- Zeitraum ist im Pensions- und Pflegevertrag geregelt – i. R. 3. Wochen nach Todesfall

Dauer der Rückvergütungen

- Die Gutschrift wird pro Abwesenheitsereignis maximal 30 Tage gewährt
- Der Austritts- und Wiedereintrittstag gilt als Anwesenheit

9. Zusätzliche Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind nicht in der Pensions-, Betreuungs- oder Pflege- und Verpflegungstaxe enthalten und werden den Bewohnerinnen und Bewohnern separat in Rechnung gestellt.

▪ Eintrittsgebühren für administrativen Aufwand	Pauschal	CHF	200.00
▪ Unterstützung von Antragsstellung diverser Art (z. B. Hilfenleistungen)	Pro Antrag	CHF	150.00
▪ Anschluss Telefon / TV / Radio / Internet	Pauschal	CHF	27.00
▪ Zimmerservice	Pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Hauswart - Mindestsatz 15 Minuten	Pro Stunde	CHF	45.00
▪ Allgemeine Administrationsarbeiten - Mindestsatz 15 Minuten	Pro Stunde	CHF	45.00
▪ Näh- und Flickarbeiten - Mindestsatz 15 Minuten	Pro Stunde	CHF	45.00
▪ Austrittsgebühren für administrativen Aufwand	Pauschal	CHF	200.00
▪ Aufwendungen bei Todesfall	Pauschal	CHF	100.00
▪ Schlussreinigung bei Austritt	Pauschal	CHF	200.00
▪ Zusatzleistungen Pflege wie z. B. Begleitung ausser Haus	Pro Stunde	CHF	45.00
▪ Zusätzliche Reinigung, die über dem Standard geleistet wird	Pro Stunde	CHF	45.00
▪ Aussergewöhnliche Instandstellung infolge vom Bewohnenden verursachte Schäden	Pro Stunde	CHF	45.00
▪ Wäsche von persönlicher Bett- und/oder Frottierwäsche		Nach Absprache	
▪ Coiffeur		Nach Aufwand	
▪ Pedicure / Maniküre		Nach Aufwand	
▪ Weitere, nicht aufgeführte Leistungen und Geräte		Nach Aufwand	

10. Preise Verpflegung für externe Gäste

▪ Frühstück pro Person		CHF	10.00
▪ Mittagessen pro Person und Menu (3 Gang)		CHF	18.00
▪ Mittagessen an Sonn- und Feiertagen pro Person und Menu		CHF	24.00
▪ Abendessen pro Person und Menu		CHF	10.00
▪ Mittagessen für Kinder (bis 12 Jahre)		CHF	12.00
▪ Couvert (Gedeck) bei Konsumation mitgebrachter Lebensmittel	Pro Person	CHF	5.00

Getränke gemäss Preisliste

In dieser Taxordnung aufgeführten Preise können bei ausserordentlichen Ereignissen angepasst werden.

11. Festlegung der Taxen und der zusätzlichen Dienstleistungen

Die Taxen und Ansätze dieser Taxordnung wird durch den Stiftungsrat jährlich bestimmt. Die Anpassungen richten sich nach der Entwicklung der Personal- sowie den Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnenden jeweils zwei Monate im Voraus angekündigt bzw. mitgeteilt.

Stiftung Privat-Altersheim Perla

Für den Stiftungsrat

Daniel Hofer
Stiftungsratspräsident

Für die Geschäftsleitung

Roland Tobler
Geschäftsführer